

Kreises zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden bis zum 13. Werktag des folgenden Monats eine Abrechnung an die gesondert festgelegten Organe. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Monats.

(2) Die dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zustehenden Gewinnanteile der Baumaterialien- und Baumechanikbetriebe sind in Höhe von je 50% des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 13. Werktag und am vorletzten Werktag eines jeden Monats fällig und zu überweisen.

(3) Die dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zustehenden Gewinnanteile der Baubetriebe und bautechnischen Projektierungsbetriebe sind in Höhe des laut Quartalskassenplan

— in der ersten Monatshälfte zu erwirtschaftenden Gewinnes am 13. Werktag,

— in der zweiten Monatshälfte zu erwirtschaftenden Gewinnes am vorletzten Werktag

jeden Monats fällig und zu überweisen.

Die Aufteilung der monatlichen Planraten ist im Quartalskassenplan nachzuweisen.

(4) Am 13. Werktag des Monats sind die gemäß Absätzen 2 und 3 fälligen Abschlagszahlungen um die Beiträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(5) Die VEB erhalten monatlich Abschlagszahlungen auf geplante Verluststützungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen des Quartalskassenplanes. Die Bezirksbaudirektoren bzw. Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise legen fest, inwieweit diese Abschlagszahlungen einmal monatlich am 16. jeden Monats oder in zwei -Teilbeträgen am 1. und 16. jeden Monats ausgereicht werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 8

##### **Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführungen von Stützungen der Bezirksbauämter**

(1) Die Bezirksbauämter übersenden bis zum 16. Werktag des folgenden Monats den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke eine Abrechnung der von den VEB abgeführten Gewinne sowie der Stützungen. Die Abrechnung ist zu übergeben für die dem Bezirksbauamt unterstehenden VEB insgesamt sowie für die Fachbereiche

- Bauindustrie,
- Baumaterialienindustrie,
- Baumechanisierung,
- bautechnische Projektierungsbetriebe.

Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Monats.

(2) Die Bezirksbauämter führen jeweils am 1. und 18. Kalendertag die von den VEB abgeführten Gewinne auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes ab.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen in eigener Verantwortung fest, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Bezirksbauämter die an die VEB entsprechend dem Quartalskassenplan zu zahlenden Verluststützungen mit den Abführungen gemäß Abs. 2 zu verrechnen haben.

#### § 9

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie die gleichlautende Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1962 (GBl. III S. 105),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) sowie die gleichlautende Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 (GBl. II S. 271).

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Der Minister der Finanzen**

I.V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

##### **Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen.**

**Vom 1. Oktober 1966**

Auf Grund des § 18 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen.